



II-4822 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Z1. 10.101/78-I/4a/86

Wien, 1986 09 09

Schriftl.parl.Anfrage Nr. 2288/J der  
 Abgeordneten Brandstätter und Kollegen  
 betr. Heizölentschwefelung

2278 IAB

1986 -09- 10

zu 2288 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2288/J betreffend Heizölentschwefelung, welche die Abgeordneten Brandstätter und Kollegen am 11. Juli 1986 an mich richteten, beeheire ich mich bezüglich des versorgungspolitischen Aspektes darauf hinzuweisen, daß die im Energiebericht 1984 der österreichischen Bundesregierung enthaltenen Zielsetzungen hinsichtlich der Absenkung des Schwefelgehaltes in Heizölen und Dieselkraftstoff im wesentlichen erfüllt wurden.

1. Bei Dieselkraftstoff erfolgte die Schwefelreduktion darüber hinaus vom ursprünglich angestrebten Wert von 0,3 % bereits per 1. Jänner 1986 auf nur 0,15 %. Dieser Wert ist mit Abstand der niedrigste in Europa.
2. Der Schwefelgehalt von Ofenheizöl, welcher derzeit bei 0,3 % liegt, wird gemäß einer Zusage der Mineralölwirtschaft voraussichtlich ab Dezember 1988 auf 0,2 % verringert werden.

- 2 -

3. Der Schwefelgehalt von Heizöl leicht, welcher gegenwärtig bei 0,5 % liegt, wird ab Dezember 1988 nach Errichtung der erforderlichen technischen Anlagen durch die ÖMV, auf 0,3 % abgesenkt werden können. Allerdings wird es bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Übergangsphase möglich sein, ein Drittel des heimischen Raffinerieausstoßes an Heizöl leicht mit nur 0,3 % Schwefelanteil zur Verfügung zu stellen.
4. Heizöl mittel, dessen Schwefelgehalt zur Zeit 1,0 % beträgt, wird ab Herbst 1986 in einer verbesserten Qualität von 0,6 % angeboten werden.
5. Bei Heizöl schwer liegt der Anteil an Schwefel derzeit bei 2,0 %, wobei bereits seit dem Jahre 1985 20 % des heimischen Raffinerieausstoßes an Heizöl schwer lediglich einen Schwefelgehalt von nur 1 % aufweisen. Laut Aussage der Mineralölwirtschaft wäre es möglich, diese Ausstoßquote in den nächsten zwei bis drei Jahren geringfügig zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung würde den Bau einer Direktentschwefelungsanlage erfordern, ein Umstand, der allerdings mit dem Nachteil verbunden ist, daß in derartigen kostenintensiven Anlagen, von denen weltweit noch sehr wenig existieren, im wesentlichen nur eine speziell geeignete Rohölsorte verarbeitet werden kann. Es stünde daher zu befürchten, daß die bislang erfolgreich durchgezogene versorgungssicherheitspolitische Strategie einer möglichst hohen Diversifikation der Rohölbezugsquellen gefährdet wird.

Hinsichtlich der Importmöglichkeiten von Heizöl schwer, mit einem Schwefelgehalt von 1 % muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Produkt, auf Grund der verstärkten internationalen Maßnahmen auf dem Gebiete des Umweltschutzes, im Ausland ebenfalls nur begrenzt verfügbar ist. Das ho. Ressort hat auf diesen Aspekt anlässlich diverser Stellungnahmen, unter anderem auch zu Entwürfen von einschlägigen Landesgesetzen, wiederholt aufmerksam gemacht.

- 3 -

In diesem Zusammenhang soll die Absicht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz erwähnt werden, wonach sein Ressort den verstärkten Einsatz von Mitteln aus dem Umweltfonds für die Errichtung von Rauchgasentschwefelungsanlagen bei industriellen Heizöl schwer-Verbrauchern vorsieht. Diese Maßnahme erscheint allein schon deshalb sinnvoll, als die in der künftigen Luftreinhalteverordnung vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für derartige Anlagen, auch mit dem Einsatz von Heizöl schwer mit nur 1 % Schwefelanteil, ohne die vorher erwähnten Sekundärmaßnahmen nicht erreicht werden können.

In der Folge beehre ich mich, zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Frage der Neufassung der Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl

1.1. Die in der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Mai 1982, BGBI. Nr. 251, über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 73/1984 festgelegten Grenzwerte entsprechen den in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl enthaltenen Grenzwerten. Das ho. Ressort ist davon ausgegangen, daß eine für das gesamte Bundesgebiet wirksame Herabsetzung der Grenzwerte für Schwefel bei einzelnen Heizölsorten durch eine weitere Novelle zur Verordnung BGBI. Nr. 251/1982 nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf versorgungspolitische Erfordernisse erst dann in die Wege geleitet wird, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit den Ländern abgeschlossen oder das ho. Ressort unzweifelhaft davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß eine derartige Vorleistung auf die künftige diesbezügliche Vereinbarung die Zustimmung der Länder findet. Diese Haltung erklärt

sich daraus, daß der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie schon zweimal auf Grund ihm unterbreiteter Anregungen Vorleistungen auf künftige einschlägige Vereinbarungen erbracht hat (Verordnung BGBI. Nr. 251/1982 - Vereinbarung BGBI. Nr. 292/1983; Verordnung BGBI. Nr. 73/1984 - Vereinbarung BGBI. Nr. 48/1985) und diese Vorgangsweise jedesmal auf herbe Kritik der Länder gestoßen ist, die sie als föderalismusfeindlich empfunden haben.

- 1.2. Die Ausarbeitung einer Novelle zur Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Dieses hat die Länder zuletzt zur Unterzeichnung einer Änderung der Vereinbarung in bezug auf den Grenzwert bei Heizöl mittel (beabsichtigte Herabsetzung von 1 % auf 0,6 %) formell eingeladen. Ein diesbezüglicher Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz an den Ministerrat, die beabsichtigte Einladung der Landeshauptmänner zur Unterzeichnung des geänderten Vereinbarungstextes sowie die mit der Unterzeichnung verbundene Bindungswirkung für den Bund zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gestellt; hierüber wurde vom Ministerrat in der Sitzung am 3. Juni 1986 antragsgemäß beschlossen.
- 1.3. Wie dem ho. Bundesministerium nunmehr seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz mitgeteilt wurde, haben die Herren Landeshauptmänner anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 13. Juni 1986 die vom do. Ressort vorgeschlagene Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung BGBI. Nr. 292/1983 (i.d.F. BGBI. Nr. 48/1985) betreffend die weitere Herabsetzung des Schwefelgehaltes bei Heizöl mittel von 1 % auf 0,6 % unterzeichnet. Da somit die für ein Tätigwerden des ho. Ressorts maßgeb-

- 5 -

gebliebenen Voraussetzungen nunmehr erfüllt sind, wird unverzüglich eine entsprechende Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl. Nr. 251/1982 i.d.F. der Verordnung BGBl. Nr. 73/1984, in Angriff genommen werden.

2. Zur Frage der Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren

Was die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren betrifft, so wurde diese bereits im Vorjahr erlassen (BGBl.NR. 549/1985) und ist gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. 548/1985, mit der die Verordnung über den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen, Benzol und Schwefel in Kraftstoffen geändert wird, mit 1. Jänner 1986 in Kraft getreten. § 2 dieser Verordnung bestimmt, daß Gewerbetreibende nur solche Kraftstoffe verkaufen dürfen, deren Schwefelgehalt folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

1. bei Kraftstoffen, die in ihrer Beschaffenheit den Kraftstoffen für zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren entsprechen, 0,15 %, ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen;
2. bei Kraftstoffen, die in ihrer Beschaffenheit Heizölen entsprechen, den in der Verordnung BGBl. Nr. 251/1982 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl in der jeweils geltenden Fassung für das entsprechende

- 6 -

Heizöl festgelegten Grenzwert.

Gemäß § 3 dürfen auch nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren in genehmigungspflichtigen und nach Maßgabe des § 82 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1973 in bereits genehmigten Betriebsanlagen nur mit solchen Kraftstoffen betrieben werden, deren Schwefelgehalt die im § 2 angegebenen Grenzwerte nicht überschreitet.

Die entsprechende Zollämterermächtigungsverordnung (Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird) wurde ebenfalls bereits erlassen (BGBI. Nr. 543/1985).

*Heuer*